

RICHTLINIEN

für die Förderung von innovativen Kooperationsprojekten
im Rahmen des Strukturfonds-Programms
Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013
Aktionsfeld 1.3 „Cluster und Netzwerke“

kurz: Richtlinien für Cluster- und Netzwerk-Kooperationen

Präambel

Ziel der Förderung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen des Strukturfondsprogramms Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013, Aktionsfeld 1.3 „Cluster und Netzwerke“ ist die Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von oberösterreichischen Unternehmen. Gezielt soll dabei vor allem auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingegangen werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Rahmen des Strukturfondsprogramms Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013, Aktionsfeld 1.3 „Cluster und Netzwerke“ soll der Betrieb von insbesondere folgenden branchenübergreifenden Themennetzwerken bzw. Branchen-Clustern gefördert werden:

- Netzwerk **Logistik**
- Netzwerk **Humanressourcen**
- Netzwerk **Design & Medien**
- Netzwerk **Energieeffizienz**
- **Umwelttechnik**-Cluster
- **Automobil**-Cluster
- **Kunststoff**-Cluster
- **Möbel-Holzbau**-Cluster
- **Mechatronik**-Cluster
- **Gesundheits**-Cluster
- **Ökoenergie**-Cluster

Die Betreuung von branchenübergreifenden Themennetzwerken und branchenfokussierten Clustern entspricht den Zielen des Strategischen Programms Innovatives Oberösterreich 2010, Themenfeld 3 „Netzwerke“.

(2) Die gegenständliche Richtlinie gilt für **innovative Kooperationsprojekte** zwischen Unternehmen, die von einer der in Zi. (1) genannten Cluster- bzw. Netzwerk-Initiativen betreut und koordiniert werden. Die Projekte müssen den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben gemäß §§ 2-4 der gegenständlichen Richtlinie entsprechen. Die Abwicklung erfolgt im Rahmen des

Aktionsfeldes 1.3 „Cluster und Netzwerke“ des Strukturfonds-Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013.

(3) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Oberösterreich.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „**De-minimis**“-**Beihilfen** in der jeweils geltenden Fassung. Das heißt, die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (Ausnahme: Bei Unternehmen im Straßentransportsektor beträgt die Grenze 100.000 Euro).

(2) Weiters einzuhalten sind die „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich“ für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz – Phasing-out“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich in der jeweils gültigen Version.

(3) Es gelten die Bestimmungen des Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit OÖ 2007-2013 (Operationelles Programm und Ergänzung zum Operationellen Programm) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Kofinanzierungsvertrages (Förderungszusage) geltenden Fassung.

(4) Im Übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ sowie das OÖ. Anti-Diskriminierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Darüber hinaus gelten für alle Empfänger von EFRE-Mitteln die relevanten Verordnungen der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung. Dies sind insbesondere:

- Allgemeine Strukturfondsverordnung VO (EG) Nr. 1083/2006,
- EFRE-Verordnung VO (EG) Nr. 1080/2006,
- Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 1828/2006.

§ 3 Förderungswerber

Oberösterreichische Unternehmen die in einem Kooperationsprojekt einer der Oö. Cluster- oder Netzwerk-Initiativen aktiv mitwirken und Mitglied der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative sind.

§ 4 Förderungsgegenstand

Durchführung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der jeweiligen in § 1 genannten Cluster- oder Netzwerk-Initiative in den Bereichen

- Technologie,
- Organisation bzw.
- Qualifizierung.

Als Kooperationsprojekte gelten generell solche, an denen mindestens drei Cluster- oder Netzwerk-Partner, davon mindestens zwei KMU, teilnehmen (KMU im Sinne der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission" gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission in der aktuell gültigen Fassung). F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen oder Beratungsunternehmen werden in diesem Zusammenhang als externe Dienstleister behandelt. Das bedeutet, sie werden als Partner für das Zustandekommen eines Kooperationsprojektes gewertet, können allerdings nicht selbst als direkte Förderungswerber auftreten.

§ 5 Projektauswahlkriterien

a) allgemeine Kriterien:

Formale Voraussetzungen
Mitgliedschaft in einer Oö. Cluster- oder Netzwerk-Initiative (siehe §1 (1)). Mindestens 3 Unternehmen kooperieren (Beteiligung von F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen als Projektpartner möglich), davon mindestens 2 KMU. Bringt die Bearbeitung der Projektinhalte durch das Projektkonsortium mehr als die Projektdurchführung jeweils durch die einzelnen Unternehmen (Synergien, sich ergänzende Kompetenzen, bessere Projektergebnisse, Zeitersparnis)?
Konformität mit Cluster- bzw. Netzwerk-Schwerpunkten
Ist das Kooperationsprojekt den definierten Schwerpunktthemen der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative zuzuordnen?
Neuheitsgehalt der Projektziele / Innovationsgehalt
Welchen Neuheitsgehalt weist das Projektziel in dem, von der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative bearbeitenden Themenfeld auf?
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
Verbessern die erzielbaren Effekte die Wettbewerbsposition oberösterreichischer Unternehmen (Markterwartung und Projektverwertung)? Wird der regionale Wirtschaftsstandort gestärkt?
Nachhaltigkeit
Wirken die Maßnahmen langfristig und stellen keine Einmaleffekte für die beteiligten Unternehmen dar?
Effekte für die Oö. Wirtschaft
Ergeben sich positiv motivierende Folgewirkungen auf weitere nicht im Projekt vertretene oberösterreichische Betriebe? Werden für die Cluster- oder Netzwerk-Initiative verwertbare Best-Practice-Beispiele geschaffen?

b) **Prioritätskriterien für die Projektselektion:**

Technisch orientierte Projekte:

Technischer Schwierigkeitsgrad der Produkt- oder Prozessinnovation
Der Schwierigkeitsgrad der technischen Problemstellung ist hoch. Es besteht konkreter Entwicklungsbedarf der einzelbetrieblich nicht zu bewältigen ist (ev. Spezialwissen durch z.B. Forschungsdienstleister, Innovationsassistenten, Designer, etc. erforderlich)?
Projekt- und Innovationsmanagement
Durch welche innovationsrelevanten Faktoren wie Kooperationsfähigkeit, betriebliche und überbetriebliche Forschung & Entwicklung, etc. hebt sich das Projekt von der bisherigen Vorgehensweise ab? Inwiefern bringt sich jeder Kooperationspartner in der Aufgabenverteilung ein?
Verwertung (bei Produktinnovationen) bzw. Umsetzung (bei Prozessinnovationen)
Hat das Konsortium die Marktposition, um die Ergebnisse zu verwerten? Gibt es ausreichend Kapazität für Produktion und Vertrieb (kann auch über Partnerschaften erzielt werden)?

Organisatorisch orientierte Projekte:

Veränderungsbereitschaft
Leitet das Projekt ein „Umdenken“ im Unternehmen ein und unterstützt einen positiven Strukturwandel? Motivierende Effekte auf die Branche sind möglich (Produktionsoptimierungen, neue Logistiksysteme, innovative HR-Maßnahmen, etc.). Werden die relevanten Mitarbeiter eingebunden?
Umsetzbarkeit
Wird die Strategie schlüssig dargestellt – stellen strukturelle Maßnahmen ein Ergebnis dieser Strategie dar? Ist ein Höchstmaß an Umsetzbarkeit in den beteiligten Unternehmen gegeben? Wird neues Management-Know-how aufgebaut?
Effizienzpotentiale
Werden quantitative bzw. qualitative Ziele zur Effizienzsteigerung dargelegt? Können Effizienzpotentiale in beide Richtungen (Einsparungspotentiale bzw. verstärkter Markterfolg) gehoben werden?

Qualifizierungs-Projekte:

Qualifizierungssprung
Wird das Unternehmen befähigt, zukünftig Problemstellungen aus eigener Kraft zu behandeln? Gibt es langfristige Effekte der Qualifizierungsmaßnahmen im teilnehmenden Unternehmen? Kann das Wissen in Folge an Mitarbeiter weitergegeben werden?
Individualität der abgestimmten Maßnahmen
Sind die Maßnahmen auf die internen betrieblichen Erfordernisse abgestimmt (keine durch Schulungsanbieter angebotenen Standardprogramme)?
Branchenrelevanz
Weisen die geplanten Qualifizierungsmaßnahmen eine eindeutige Branchenrelevanz auf (z.B. kein Buchhaltungskurs)? Bieten die angestrebten Qualifizierungsmaßnahmen Lösungen für die aktuellen auf die Branche wirkenden Herausforderungen?

§ 6 Projektlaufzeiten

Die maximale Laufzeit für Kooperationsprojekte beträgt zwei Jahre. Die Mindestlaufzeit für Kooperationsprojekte beträgt ein halbes Jahr.

Alle Rechnungen und Zahlungen müssen im vereinbarten Projektdurchführungszeitraum liegen um als förderbar anerkannt werden zu können (Beginn frühestens ab Antragstellung). Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist vor dessen Ablauf bei der Förderstelle zu beantragen.

§ 7 Förderbare Kosten

Als förderfähig gelten nachstehend angeführte Kosten von Projekten, die den Allgemeinen Bestimmungen gemäß § 2 dieser Richtlinie sowie den Projektauswahlkriterien gemäß § 5 dieser Richtlinie entsprechen und die im Sinne von § 4 Förderungsgegenstand dieser Richtlinie bei den Unternehmen im Rahmen von innovativen Kooperationsprojekten anfallen:

(1) Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten)

(2) Externe Dienstleistungen und Beratungsleistungen, soweit sie für die Ergebnisse der Kooperation von wesentlicher Bedeutung sind. Der Höchstsatz für externe Beratungsleistungen wird entsprechend dem Wirtschaftskammerrichtsatz mit 1.046,00 Euro/Tag festgelegt.

(3) Sonstige Kosten, insbesondere für Projektdokumentation und Ergebnisverbreitung, z.B. Leitfadenerstellung oder Informationsveranstaltungen.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden oder vor Eingang des vollständigen Antrages bei einer der Cluster- oder Netzwerk-Initiativen angefallen sind, werden von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

§ 8 Förderhöhe und -intensität

Die **maximale Förderungsintensität** (Bruttosubventionsäquivalent) beträgt **30 %** der auf den einzelnen Projektpartner entfallenden förderbaren Nettokosten bzw. **max. 25.000 Euro pro Projektpartner und Projekt**. Darüber hinaus ist die Förderung mit **100.000 Euro pro Projekt** begrenzt. Die Hälfte der Förderung stammt aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

§ 9 Antragstellung und Verfahren

Eine ein- bis zweiseitige Beschreibung der Projektidee ist mittels Formular „Projektskizze“ bei der jeweils zuständige Cluster- oder Netzwerk-Initiative einzureichen:

Netzwerk Logistik
Verein Netzwerk Logistik
Wehrgrabengasse 5
A-4400 Steyr

Netzwerk Humanressourcen
Netzwerk Design & Medien
Netzwerk Energieeffizienz
Umwelttechnik-Cluster
Automobil-Cluster
Kunststoff-Cluster
Möbel-Holzbau-Cluster
Mechatronik-Cluster
Gesundheits-Cluster
Clusterland Oberösterreich GmbH
Hafenstraße 47-51
A-4020 Linz

Ökoenergie-Cluster
O.Ö. Energiesparverband
Landstraße 45
A-4020 Linz

Der Projektantrag, der die konkreten Leistungsanteile sowie firmenrelevante Daten der Projektpartner enthalten muss, ist von allen Projektpartnern zu unterschreiben und vom Projektkoordinator zusammen mit einer Kooperationsvereinbarung bei der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative vor Beginn des Projektes einzureichen.

Die Vorprüfung des Förderungsantrages auf Richtlinienkonformität wird vom Cluster- oder Netzwerk-Management veranlasst. Die begründete Förderungsempfehlung sowie der Originalantrag wird dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz (nachfolgend kurz „Förderungsgeber“ genannt) vom jeweiligen Cluster oder Netzwerk übermittelt. Die Genehmigung der Förderung erfolgt durch den Förderungsgeber.

Die Projektpartner schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Projektes.

Einer der Projektpartner übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation, Abrechnung, Berichtslegung und Ergebnisverbreitung und ist damit der verantwortliche Projektkoordinator gegenüber dem jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Management.

Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Projektpartner erfolgt durch den Förderungsgeber nach Vorlage und Annahme der erforderlichen Abrechnungsunterlagen und Berichte.

§ 10 Überprüfung von Abrechnungsunterlagen und Mittelverwendung

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land Oö. sowie dem Management der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen

bzw. zu dokumentieren. Sofern von der Förderstelle Formulare zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Nach Abschluss des Projekts hat der Förderungswerber dem Management der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative die erforderlichen Verwendungsnachweise sowie einen schriftlichen Ergebnisbericht des Projektes bis spätestens 2 Monate nach Projektabschluss zu übermitteln, um eine Vorüberprüfung auf Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu gewährleisten. Diese Unterlagen sind im Wege der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz, zur Prüfung und Annahme vorzulegen.

(2) Die widmungsgemäße Mittelverwendung wird von der jeweiligen Cluster- oder Netzwerk-Initiative, die dem Förderungsgeber über die Ergebnisse der Prüfung berichtet, geprüft.

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn der Förderungsbetrag auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

§ 11 Verpflichtungen des Fördernehmers sowie Zurückhaltung und Rückforderung des Zuschusses

(1) Es gelten die „Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich“, enthalten in den „Subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich“ für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz – Phasing-out“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich in der jeweils gültigen Version.

(2) Für die Rückforderung von Förderungsmitteln des Landes Oö. gelten die Bestimmungen in den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese „Richtlinien für Cluster- und Netzwerk-Kooperationen“ treten **mit 01.04.2010 in Kraft**. Anträge nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ab dem **01.04.2010 bis zum 30.09.2013** bei den Cluster- und Netzwerk-Initiativen eingereicht werden. Die Dauer der Gültigkeit dieser Richtlinien ist mit **31.12.2013** befristet.

KommR. Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat